Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5345

05. 10. 89

Sachgebiet 7400

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/5093 —

Aufhebbare Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Problem

Verhinderung der Ausfuhr von Hängegleitern in sensitive Länder der Mittelmeerregion.

B. Lösung

Genehmigungspflicht für die Ausfuhr in bestimmte Länder.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 11/5093 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 4. Oktober 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Dr. Gautier**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Gautier

Die Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — vom 16. August 1989 wurde am 18. August 1989 im Bundesanzeiger Nummer 154 verkündet. Sie wurde durch die Überweisung von Rechtsverordnungen gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 11/5145 Nummer 2.3 vom 7. September 1989 dem Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

In der andauernden Auseinandersetzung zwischen Staaten und Gruppierungen im Nahen Osten werden u. a. motorisierte Hängegleiter (Flugdrachen, Gleitschirme) zum Transport von Personen eingesetzt, die feindselige Gewaltaktionen in anderen Staaten ausführen. Nach Darstellung der Bundesregierung ist es deren Ziel, spezifische Zulieferungen aus dem Wirtschaftsgebiet nicht zuzulassen, da die auswärtigen Beziehungen, namentlich zu Israel, erheblich gestört werden könnten.

Das Ziel soll dadurch erreicht werden, daß Hängegleiter nicht mehr an terroristische Gruppen in der Mittelmeerregion dadurch gelangen, daß die Ausfuhr dieser Geräte und besonders dafür konstruierter Teile in die Länder Libanon, Libyen und Syrien der Genehmigungspflicht unterworfen wird. Davon wird sowohl die motorisierte Version der Hängegleiter (Ultraleichtfluggerät) als auch die nicht motorisierte erfaßt. Die Genehmigung wird im allgemeinen nicht erteilt werden, solange ein Mißbrauch der Gleiter für Gewaltaktionen nicht ausgeschlossen ist. Es gibt Hinweise, daß Geschäftsbeziehungen über weitere konkrete Lieferungen von Hängegleitern mit Unternehmen im Wirtschaftsgebiet angeknüpft worden sind. Bereits in der Vergangenheit ist derartiges Gerät bei Überfällen terroristischer Gruppen eingesetzt worden.

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat in seiner 530. Sitzung am 5. September 1989 dem Bundesrat einstimmig empfohlen, von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG abzusehen. Mit der Konzentrierung der Ausfuhrkontrollen auf Libanon, Libyen und Syrien weicht die Bundesregierung — den speziellen Ausfuhrbeschränkungen gegenüber Libyen folgend — erstmals von dem Prinzip ab, Ausfuhrkontrollen grundsätzlich „erga omnes", d. h. gegen alle Länder der Welt, durchzuführen. Mit dem gezielten Ansprechen bestimmter Länder soll die Belastung der Wirtschaft durch Ausfuhrkontrollen so gering wie möglich gehalten werden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in seiner Sitzung am 4. Oktober 1989 ausführlich beraten. Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig, von seinem Recht, die Aufhebung der Verordnung zu verlangen, keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 4. Oktober 1989

Dr. Gautier

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333